

Wer entscheidet über die Schönheit einer Deponie?: Landschaftsökologie und -ästhetik im Deponiewesen

Autor(en): **Schneeberger, Nina / Tanner, Karl Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 45: **Nachhaltig leben**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer entscheidet über die Schönheit einer Deponie?

Landschaftsökologie und -ästhetik im Deponiewesen

Obgleich es im Kanton Basel-Landschaft ein neues Aushub- und Bauschutt-Entsorgungskonzept gibt, ist die Suche nach neuen Deponiestandorten sowie die Festlegung der Deponiekörperform eine heikle Angelegenheit. Unklar bleiben Entscheidungskompetenzen und Gewichtung von Gesamtinteressen einer Region gegenüber denjenigen einer einzelnen Gemeinde.

Die Standortfindung einer Deponie war bisher jeweils Ergebnis einer Einzelfallbeurteilung. Von Bundesstellen kam deshalb der Wunsch nach einem umfassenden Entsorgungskonzept als Grundlage für Rodungsbewilligungen, die im Zusammenhang mit Deponieprojekten getätigt wurden. Ähnlich äusserten sich auch die Natur- und Landschaftsschutzbehörden, die sich statt der freien Einzelfallbeurteilungen ein Transparenz schaffendes Konzept und ein standardisiertes Vorgehen wünschten. Unter diesen Voraussetzungen sowie aufgrund eines eigentlichen Deponienotstandes für Aushub und Bauschutt Ende der 90er Jahre entschied sich der Kanton Basel-Landschaft dazu, ein Konzept zu erarbeiten. Vorhandene Deponien waren schneller als erwartet zum Abschluss gekommen, und die Exportbedingungen wurden durch die französischen Behörden entscheidend erschwert. Infolgedessen entwickelte das Baselbieter Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zusammen mit dem heutigen Amt für Raumplanung (ARP) das kantonale Aushub- und Bauschutt-Entsorgungskonzept, das seit 1998 in Kraft ist. So wurde ein Entsorgungskonzept ausgearbeitet, welches ein detailliertes Standort-Evaluationsverfahren für Inertstoffdeponien enthält. Mit diesem fachlich fundierten, umfassenden Verfahren sollten ungeeignete Standorte ausgeschieden und schlussendlich der insgesamt günstigste Standort evaluiert werden. Landschaftlichen und naturschützerischen Aspekten wird dabei grosse Bedeutung beigemessen.

Mit dem Konzept wurde ein Instrument geschaffen, das erlaubt, für die Natur und Landschaft verträgliche Standorte in jeder Teilregion festzulegen. Dieses Evaluationsverfahren weist zwar einige Mängel auf, die Schwierigkeiten, mit denen das Konzept zu kämpfen hat, liegen jedoch eher im politischen und wirtschaftlichen Umfeld. Drei ausgewählte Problemfelder sollen hier beleuchtet werden.

Wohin mit der Deponie?

Grosse Probleme bereitet die Standortfestsetzung einer Deponie. Einerseits sind hohe fachliche und materielle Anforderungen zu erfüllen, andererseits ist der Standortentscheid Teil eines politischen Prozesses. Die Fachleute erarbeiten in einer ersten Phase eine Standortoption, die sich auf eine wissenschaftliche, sachorientierte Bewertung stützt. Die Standortoption gilt meist für eine ganze Region. Die betroffenen Gemeinden werden zum Teil von Beginn weg und zum Teil ab der Feinevaluation (wenn eine engere Auswahl möglicher Standorte vorliegt) in den Entscheidungsprozess mit einbezogen. Sie haben die Möglichkeit, die geleisteten Vorarbeiten kritisch zu beurteilen und ihre Einwände anzubringen. Wie die Erfahrung zeigt, kann dabei der politische Widerstand in den Gemeinden unter Umständen so stark sein, dass das weitere Festsetzungsverfahren bereits zu diesem Zeitpunkt sistiert werden muss.

In der zweiten Phase geht es um die Schaffung der weiteren planerischen Voraussetzungen. Dies betrifft vor allem die parzellenscharfe Ausscheidung einer Spezialzone, welche die Zustimmung von Gemeindeversammlung und Grundeigentümern benötigt. Der politische Entscheid wird nur von der Gemeinde gefällt, in der die Deponie zu stehen kommen soll, auch wenn die Deponie für mehrere Gemeinden geplant wird. Leider fehlt es jedoch an einem regionalen Gesamtverantwortungsgefühl der Gemeinden. Jede Gemeinde hätte am liebsten nur ihren eigenen Aushub in ihrer eigenen kleinen Deponie weitab vom Siedlungsgebiet.

Bei der Standortfestsetzung stellt sich immer wieder die Frage, wie die politischen und wirtschaftlichen Argumente gegenüber fachwissenschaftlichen gewichtet werden sollen. Dass die Gemeinden beim Standortentscheid und bei der weiteren Projektierung mitreden sollen, ist unbestritten. Oft sind jedoch wirtschaftliche Überlegungen in der Bevölkerung stärker verbreitet als landschaftsökologische. Wünschenswert wäre deshalb eine gewisse Standardisierung des Verfahrens. Es ist des Weiteren zu fragen, bei wem die Verantwortung und die Kompetenz liegen soll, abschliessend über einen Deponiestandort zu entscheiden. Ein transparentes Vorgehen ist aber auch aus rechtlichen Gründen wichtig, da der Entscheid unter Umständen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss.



Die Ästhetik einer Deponie

Ist ein Deponiestandort durch den Landrat einmal festgesetzt worden, beginnt die Phase der Projektierung. Ein wichtiger Punkt, der dabei oft vernachlässigt wird, ist die Ausgestaltung der Deponiekörperform (siehe Kasten). Als Beispiel soll die Deponie Buchhalden (siehe Bild 2). Die Bürgergemeinde vergab den Planungsauftrag an ein Ingenieurbüro. In der resultierenden Planung wurde in ein Trockentälchen eine Kuppe mit einem Graben auf jeder Seite projektiert. Zu dieser, der umgebenden Topographie unangepassten Form beigetragen hat das Interesse der Bürgergemeinde, einen angrenzenden, wirtschaftlich interessanten Buchenwald und eine Fichtenaufforstung so weit als möglich zu erhalten. Im Fall Buchhalden hat sich gezeigt, dass genau bei den Fragen zur Deponiekörperform und Einpassung in die Landschaft keine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten unter den einzelnen Stellen existiert. Von keiner Seite – trotz UVB und UVP – wurde die vorgeschlagene Deponiekörperform beanstandet. Eine Optimierung fand schliesslich erst auf die Initiative einer Einzelperson hin statt, die auf eine Orientierungsveranstaltung der Bürgergemeinde zur Zonenplanänderung folgte (siehe Bild 3). Die Gestaltung der Deponiekörperform muss spätestens im Rahmen des UVB und der UVP von der zuständigen Fachstelle optimiert werden, wobei die Zuständigkeit unter den Stellen klar zu regeln ist.

Ersetzbare Natur

Für die Deponie Buchhalden wurde ein Teil eines Weissseggen-Buchenwaldes mit teilweise Blaugrasausbildung – einst im Interesse der Allgemeinheit unter Schutz gestellt – geopfert, weil im Zuge der Deponieerweiterung wirtschaftliche Argumente stärker gewichtet wurden (siehe Bild 4). Als Ersatz für die wertvolle Waldgesellschaft wurden eine Altholzinsel und ein Waldrand-Aufwertungsgebiet ausgeschieden. Für den Verlust einer wertvollen Waldgesellschaft wurde also ein beliebiger Ersatz geleistet. «Natur» wurde betragsmässig mit «Natur» ausgeglichen. Von Gesetzes wegen muss für jede gerodete Waldfläche Ersatz geleistet werden, wobei «Ersatz» nicht klar definiert ist. Das führt zu einigen Auslegungsschwierigkeiten, denn jeder Lebensraum ist für die darin lebenden Organismen einzigartig und kann nicht durch irgendeinen Ersatz ausgeglichen werden. An dieser Stelle wären von kompetenter Seite strengere Massstäbe gefragt. Es ist eine präzisere Auslegung von «angemessenem Ersatz» erforderlich, damit Gleiches mit Gleichem abgegolten wird. Das Buwal macht dazu nützliche Vorgaben: Bei einer «Ersatz»-Definition sei gleichzeitig auf eine inhaltliche Komponente (kongruenter Lebensraum für die Förderung derselben Organismen und ihrer Beziehungen), eine zeitliche Komponente (rechtzeitig und dauerhaft) sowie eine räumliche Komponente (am selben Ort oder mindestens in funktionalem Zusammenhang) zu achten. Wenn sich die Bevölkerung nicht für Natur und Landschaft verantwortlich fühlt, sondern wirtschaftliche Argumente stärker gewichtet, dann müssen die ent-

1

Die Deponie soll möglichst nahtlos ins umliegende Kulturland eingefügt werden

2

Für die Erweiterung der Deponie wird ein Teil eines geschützten Weissseggen-Buchenwaldes mit teilweise Blaugrasausbildung geopfert

3

Deponie Buchhalden. Blick auf Seltisberg und die Ostflanke des Oristales. Im Vordergrund die Gemeinde Nuglar. Die Deponie wird bis zur Waldschneise rechts im Bild erweitert

4

Im Buchhaldentälchen wächst ein Hügel heran. Die Form des Deponiekörpers bestimmt die Güte der Eingliederung in die Landschaft

sprechenden Stellen, welche das Wissen und die Kompetenz dazu haben, mit strengeren Massstäben und Standards für den nötigen Schutz sorgen. Dies kann etwa bedeuten, in der Feinevaluation der Standorte oder in der UVP mit einer erweiterten «Ersatz»-Definition zu arbeiten.

Wie weiter?

Es gibt im Kanton Basel-Landschaft also ein Konzept, das, basierend auf Fachwissen und Erfahrung, den für eine Teilregion ökologisch am besten geeigneten Deponiestandort evaluiert. Oft verliert das Konzept an Bedeutung, sobald es gegen politische und wirtschaftliche Interessen antreten muss. Fachliche Argumentationen und damit auch die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes treten somit in den Hintergrund. Um dem Konzept im politischen Umfeld mehr Gewicht zu verleihen, müsste ein evaluierter Standort als verbindliche Grundlage für Richtplan sowie Nutzungsplan gelten.

Die Stellen des Natur- und Landschaftsschutzes sollten vermehrt dafür sorgen, dass die Standortentscheide von Stellen gelenkt werden, die über die nötige fachliche Kompetenz verfügen. Denn die Diskussion um die Gestaltung der Deponiekörperform und den Umgang mit Naturschutzflächen zeigt, dass die Verantwortung der Fachstellen gross ist. Es ist wichtig, dass sie diese auch wahrnehmen können. Strengere Massstäbe im Umgang mit Naturschutzflächen nützen im Endeffekt nur etwas, wenn dem Konzept, in das sie eingebettet sind, mehr Gewicht zukommt.

Das Verantwortungsgefühl der Bevölkerung für das Kollektivgut Landschaft ist im Allgemeinen schwach ausgeprägt. Gerade hier könnte ein wertvoller Ansatzpunkt liegen: Es müsste versucht werden, in den Gemeinden ein überkommunales Verantwortungsgefühl für die anfallenden Materialmengen sowie für die Landschaft und deren Ökologie und Ästhetik zu wecken. Der Versuch, durch Aufklärung die Akzeptanz von Deponien bei der Bevölkerung zu erhöhen, wurde bereits in verschiedener Form unternommen. So wurden etwa von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft Orientierungsveranstaltungen angeboten. Des Weiteren wurde versucht, anhand einer Besichtigung eines gelungenen Deponieprojektes Vorurteile und Angstschwellen abzubauen. Innerhalb der gegebenen Strukturen ist das erstrebenswerteste und nachhaltigste Ziel, die Bevölkerung davon zu überzeugen, wie wichtig die Wahl des für die Natur und Landschaft verträglichsten Deponiestandortes ist. Es dürfte zugegebenermassen gleichzeitig auch das am schwierigsten zu erreichende Ziel sein.

Zur Ästhetik landschaftswirksamer Projekte

Die Ästhetik einer Landschaft beruht auf Gestaltungsprinzipien. Dazu gehören Natürlichkeit, Eigenart und Harmonie. Sie sollten möglichst ausgewogen vorkommen. Um eine starke Störung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte bei der Gestaltung eines Deponiekörpers auf Folgendes geachtet werden:

- Natürlich wirkende räumliche Ordnungsprinzipien fördern. Künstlich wirkende Formgebungen vermeiden.
- Charakteristische, vielfältige Landschaftsbereiche – etwa Hangzonen, Kuppen, kleine Täler – erhalten, vor allem wenn sie die Landschaft deutlich gliedern.
- Harmonische Einbindung des Deponiekörpers in die Landschaft, das umgebende Relief berücksichtigen – etwa eine zum Tal gegenläufige Kegelform vermeiden.

Literatur

- Bau- und Umweltschutzdirektion BL: Aushub- und Bauschuttentsorgung Kanton Basel-Landschaft. Amt für Orts- und Regionalplanung, Amt für Umweltschutz und Energie, Liestal 1997
- Schneeberger, N.: Integrative Landschaftsgestaltung – Oberflächengestaltung und landschaftskundliche Untersuchungen im Rahmen der Deponieerweiterung Buchhalden, Seltisberg BL. Diplomarbeit, unveröffentlicht, ETH und Universität Zürich 2000
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Natur- und Landschaftsschutz sowie Heimatschutz (N/L+H) bei der Erstellung von UVP-Berichten – Anleitung für die Verfasser des Sachbereiches N/L+H. Mitteilungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Nr. 4, Bern 1991
- Feller, N.: Beurteilung des Landschaftsbildes. In: Beurteilung des Landschaftsbildes, Tagungsbericht 7/81, Hohenbrunn Juli 1981, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen/Salzach 1981
- Rohrbach A.: Mündliche Mitteilungen. Amt für Umweltschutz und Energie BL. 2001
- Capaul D.: Mündliche Mitteilungen. Amt für Raumplanung BL. 2001

Nina Schneeberger, dipl. Geogr., Rosentalstr. 11, 8400 Winterthur, nina_schneeberger@gmx.ch
Karl Martin Tanner, Dr. phil., Oberassistent, Professur für Natur- und Landschaftsschutz, ETH Zentrum HG FO 21.2, 8092 Zürich, karl.tanner@nls.umnw.ethz.ch